

Satzung der Stadt Templin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Aufstellen von Spielautomaten

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnung in ihrer Sitzung am 27.10.2010 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

1. Die Stadt Templin erhebt eine Vergnügungssteuer für das Aufstellen von Spielautomaten. Spielautomaten im Sinne dieser Satzung sind Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte und sonstige Spielgeräte.

Steuergegenstand ist das Aufstellen von Spielautomaten

- a) in Spielhallen, Spielklubs, Spielkasinos oder in ähnlichen Unternehmen und
- b) in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten

zur Benutzung gegen Entgelt.

2. Als Spielautomaten gelten auch Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. das Aufstellen von Spielautomaten nach § 1 Abs. 1 und 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.
2. der Einsatz von Personalcomputern oder anderen Spielautomaten nach § 1 Abs. 1 und 2, wenn diese im Rahmen von Veranstaltungen der Aus- und Weiterbildung innerhalb der Jugend- und Altenpflege dienen.

§ 3 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Aufsteller der Spielautomaten.

2. Neben dem Aufsteller der Spielautomaten ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerelaubnis erteilt wurde.
3. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, haften als Gesamtschuldner.

II. Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

§ 4

Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit

1. Die Vergnügungssteuer für das Aufstellen von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Abs. 1 und 2 beträgt pro Spielautomat und Monat 10 v. H. des Einspielergebnisses.
2. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse werden mit 0,00 Euro besteuert.
3. Die Einspielergebnisse sind für jeden Spielautomat und Kalendermonat auf amtlichen Vordruck zu erklären; die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gem. § 4 Abs. 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Stadt Templin, Sachgebiet Steuern und Abgaben abzugeben.
4. Der Aufsteller hat die erstmalige Aufstellung eines Spielautomaten sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellort bis zum 7. Werktags des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit

1. Die Vergnügungssteuer für das Aufstellen von Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Abs. 1 und 2 wird nach der Anzahl erhoben.
2. Die Steuer beträgt je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 a) 30,00 EUR
 - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Abs. 1 b) 21,00 EUR
3. Besitzt ein Spielautomat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtung als ein Spielautomat. Spielautomaten mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
4. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielautomaten ein gleichartiger Spielautomat, so wird die Steuer nach § 5 Abs. 2 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

5. Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 4 Abs. 4. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Spielautomaten gilt als Tag der Beendigung des Aufstellens der Tag des Anzeigeeinganges.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6

Anmeldung

1. Die Spielautomaten nach § 1 Abs.1 und 2 sind spätestens 3 Werktage vor deren Inbetriebnahme bei der Stadt Templin anzumelden. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
2. Die Anmeldungen für das genehmigungspflichtige Aufstellen der Spielautomaten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung an das Sachgebiet Steuern und Abgaben weitergeleitet.
3. Die Abrechnung der Vergnügungssteuer erfolgt über einen Erklärungsvordruck, der als Anlage
 - A für Spielhallen und
 - B für sonstige Aufstellplätze

dieser Satzung beigelegt ist.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuerschuld nach § 4 und § 5 entsteht mit der Aufstellung des Spielautomaten an den in § 1 Abs. 1 genannten Orten.
2. Die Festsetzung der Vergnügungssteuer erfolgt nach Eingang des Erklärungsvordruckes in der Stadt Templin. Ein förmlicher Bescheid ist nicht erforderlich.
3. Die Vergnügungssteuer ist einen Monat nach Eingang des Erklärungsvordruckes in der Stadt Templin fällig.

§ 8

Festsetzung in besonderen Fällen

1. Verstößt der Aufsteller gegen eine Bestimmung der § 4 oder § 5 sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Stadt Templin durch Schätzung die Vergnügungssteuer festsetzen. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

2. Wenn der Aufsteller die Fristen für die Anmeldung bzw. Abrechnung nach § 4 und § 5 nicht wahrt, kann die Stadt Templin einen Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erheben. Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.
3. Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. 03. 2004 in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer als Aufsteller vorsätzlich oder leichtfertig:

1. entgegen § 4 Abs. 3 die Steueranmeldung (Einspielergebnisse) nicht oder nicht fristgemäß bei der Stadt Templin einreicht.
2. entgegen § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 5 die erstmalige Aufstellung eines Spielautomaten sowie die Änderung (Erhöhung) des Spielautomatenbestandes nicht oder nicht fristgemäß schriftlich anzeigt
3. entgegen § 6 Abs. 1 die Inbetriebnahme von Spielautomaten oder Änderungen nicht oder nicht innerhalb der Frist anzeigt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. 01. 2011 in Kraft. Die Vergnügungssteuersatzung vom 16.11.2006 tritt außer Kraft

Templin, den 08.11.2010

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Vergnügungssteuer-Erklärung für Spielhallen

(Anlage A)

Abgabefrist: Bis zum 7. Werktag eines Monats für den Vormonat.

Die Erklärung ist im Original einzureichen. (keine Kopien)

Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger

Anrede

Firma, Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr, Postleitzahl, Ort)

Telefon

E-Mail

Vergnügungssteuer

(§ 1 Ziffer 1a Vergnügungssteuersatzung (VergnStS) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Datenschutzgesetz)

für Monat/Monate

- | | |
|---|--------------------|
| a) Spielautomaten in Spielhallen nach § 5 Abs. 2 VergnStS | Summe in EUR/Monat |
| Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit | |
| b) Spielautomaten in Spielhallen nach § 4 Abs. 1 VergnStS | Summe in EUR/Monat |
| Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit | |

Addition der Summen

Gesamtbetrag

EUR

Auf die Erteilung eines Vergnügungssteuer-Bescheides wird verzichtet, wenn die Vergnügungssteuer in der selbst berechneten Höhe festgesetzt wird.

Die Unterzeichnerin/Der Unterzeichner versichert, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Datum

Unterschrift

Die Aufzählung der Spielautomaten ist auf einer separaten Liste (siehe Anlage) vorzunehmen in alphabetischer Reihenfolge der Aufstellorte. Bei mehrmaligen Kassierungen/Leerungen der Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit innerhalb eines Monats ist die Gesamtsumme der Kassierungen anzugeben. Sofern im Einzelfall das Einspielergebnis zu einem negativen Ergebnis führt, ist die Steuer dieser Spielautomaten mit 0,00 EUR auszuweisen. Negative Einspielergebnisse dürfen nicht von positiven Einspielergebnissen in Abzug gebracht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats nach der Heranziehung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss

dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Annahme der Vergnügungssteuer-Erklärung durch die Behörde gilt nach § 7 Abs. 2 VergnStS als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Heranziehung nicht gehemmt, insbesondere die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben. Nicht fristgemäß entrichtete Abgaben werden kostenpflichtig mit den verfallenen Säumniszuschlägen eingezogen.

Bitte nicht ausfüllen!

Datum:

Die Vergnügungssteuer wird festgesetzt auf

_____ EUR

Für den angekreuzten Monat/die angekreuzten Monate

- | | | | |
|----------------------------------|--------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Januar | <input type="checkbox"/> April | <input type="checkbox"/> Juli | <input type="checkbox"/> Oktober |
| <input type="checkbox"/> Februar | <input type="checkbox"/> Mai | <input type="checkbox"/> August | <input type="checkbox"/> November |
| <input type="checkbox"/> März | <input type="checkbox"/> Juni | <input type="checkbox"/> September | <input type="checkbox"/> Dezember |

Stadtverwaltung Templin
Fachbereich I
Haushalt, Haushaltssteuerung
Prenzlauer Allee 7
17268 Templin

Spielautomaten in Spielhallen **ohne** Gewinnmöglichkeit
 Anlage A zur Vergnügungssteuer-Erklärung vom

Firma, Familienname, Vorname			
Aufstellungsort (Straße und Haus-Nr.)	Gerätenummer/Gerätetyp	Anzahl	x 30,00 Euro je Apparat

Spielautomaten in Spielhallen **mit** Gewinnmöglichkeit
 Anlage A zur Vergnügungssteuer-Erklärung vom

Firma, Familienname, Vorname			
Aufstellungsort (Straße und Haus-Nr.)	Gerätenummer/Gerätetyp	Einspielergebnis Gesamt EUR	10 v.H.EUR

Vergnügungssteuer-Erklärung für sonstige Stellplätze (Gaststätten, Kneipen usw.)

(Anlage B)

Abgabefrist: Bis zum 7. Werktag eines Monats für den Vormonat.

Die Erklärung ist im Original einzureichen (keine Kopien)

Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger

Anrede

Firma, Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr, Postleitzahl, Ort)

Telefon

E-Mail

Vergnügungssteuer

(§ 1 Ziffer 1b Vergnügungssteuersatzung (VergnStS) in Verbindung mit § 12 Abs. 1

Datenschutzgesetz)

für Monat/Monate

a) Spielautomaten an sonst. Stellplätzen Summe in EUR/Monat
nach § 5 Abs. 2 VergnStS
Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit

b) Spielautomaten an sonst. Stellplätzen Summe in EUR/Monat
nach § 4 Abs. 1 VergnStS
Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit

Addition der Summen

Gesamtsumme

EUR

Auf die Erteilung eines Vergnügungssteuer-Bescheides wird verzichtet, wenn die Vergnügungssteuer in der selbstberechneten Höhe festgesetzt wird.

Die Unterzeichnerin/Der Unterzeichner versichert, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Datum

Unterschrift

Die Aufzählung der Spielautomaten ist auf einer separaten Liste (siehe Anlage) vorzunehmen in alphabetischer Reihenfolge der Aufstellorte. Bei mehrmaligen Kassierungen/Leerungen der Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit innerhalb eines Monats ist die Gesamtsumme der Kassierungen anzugeben.

Sofern im Einzelfall das Einspielergebnis zu einem negativen Ergebnis führt, ist die Steuer dieser Spielautomaten mit 0,00 EUR auszuweisen. Negative Einspielergebnisse dürfen nicht von positiven Einspielergebnissen in Abzug gebracht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats nach der Heranziehung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Annahme der Vergnügungssteuer-Erklärung durch die Behörde gilt nach § 7 Abs. 2 VergnStS als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Heranziehung nicht gehemmt, insbesondere die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben. Nicht fristgemäß entrichtete Abgaben werden kostenpflichtig mit den verfallenen Säumniszuschlägen eingezogen.

Bitte nicht ausfüllen!

Datum:

Die Vergnügungssteuer wird festgesetzt auf

_____ EUR

Für den angekreuzten Monat/die angekreuzten Monate

- Januar April Juli Oktober
 Februar Mai August November
 März Juni September Dezember

Stadtverwaltung Templin
 Fachbereich I
 Steuern und Abgaben
 Prenzlauer Allee 7
 17268 Templin

Spielautomaten an sonstigen Stellplätzen ohne Gewinnmöglichkeit
 Anlage B zur Vergnügungssteuer-Erklärung vom

Aufstellungsort (Straße u. Haus-Nr.)	Name des Betriebes oder Betriebsart	Gerätenummer/Gerätetyp	Anzahl	x 21,00 EUR

Spielautomaten an sonstigen Stellplätzen mit Gewinnmöglichkeit
 Anlage B zur Vergnügungssteuer-Erklärung vom

Aufstellungsort (Straße u. Haus-Nr.)	Name des Betriebes oder Betriebsart	Gerätenummer/Gerätetyp	Einspielergebnis Gesamt EUR	x 10 v. H. in EUR